



SACHSEN-ANHALT

Merkblatt

Antrag auf Genehmigung der Umwandlung oder des Pflegeumbruches von Dauergrünland (DGL)

[PEB-Dok. Nrn. 2016, 2017, 2018, 2022, 2024, 2025, 2027, 2028]

Im Rahmen der Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Kommission wurden auf der Grundlage der VO (EU) 2021/2115 und die Delegierte VO (EU) 2022/126 durch die Bundesrepublik Deutschland Regelungen zum Schutz des Dauergrünlandes getroffen. Die Umwandlung von DGL bedarf einer vorherigen Genehmigung. Ausnahme hiervon bildet die Umwandlung von Dauergrünland, welches ab dem 01.01.2021 entstanden ist oder entstehen wird.

Gemäß Artikel 4 der VO (EU) 2021/2115 vom 2. Dezember 2021 und § 7 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139; 2022 I S. 2287), geändert durch Verordnung vom 30. November 2022 (BAnz AT 01.12.2022 V1), umfasst Dauergrünland Flächen, auch wenn sie nicht für die Erzeugung genutzt werden, die

1. auf natürliche Weise durch Selbstaussaat oder durch Aussaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden.

Gras oder andere Grünfütterpflanzen sind,

- a) alle krautartigen Pflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen sind oder die normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen sind, unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden, mit Ausnahme von
 - i) Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bei dem Anbau zur Erzeugung von Saatgut,
 - ii) Gras bei dem Anbau zur Erzeugung von Rollrasen und
 - iii) Leguminosen bei der Aussaat in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen, solange diese Leguminosen auf der Fläche vorherrschen, und
- b) Pflanzen der Gattungen *Juncus* und *Carex*, soweit sie auf der Fläche gegenüber Gras oder anderen Grünfütterpflanzen im Sinne der Nummer 1 nicht vorherrschen.

2. seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind.

Eine Fruchtfolge im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 liegt bei Ackerland auch vor, wenn ausgesät wird

- a) Gras nach dem Anbau einer Mischung von Gras und Leguminosen oder
- b) eine Mischung von Gras und Leguminosen nach dem Anbau von Gras.

3. seit mindestens fünf Jahren nicht gepflügt worden sind.

Pflügen ist jede mechanische Bodenbearbeitung, die die Narbe zerstört. Nicht als Pflügen gilt eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe.

Dauergrünland kann auch andere Pflanzenarten als Gras oder andere Grünfütterpflanzen, die abgeweidet werden können, umfassen, wie Sträucher oder Bäume, soweit Gras und andere

Grünfütterpflanzen vorherrschen. Gras und andere Grünfütterpflanzen herrschen vor, wenn sie mehr als 50 Prozent einer Dauergrünlandfläche einnehmen.

Was muss beantragt werden?

Die Umwandlung von DGL ist genehmigungspflichtig. Hierzu hat der Betriebsinhaber den Vordruck „Antrag auf Genehmigung der Umwandlung oder des Pflügeumbruches von Dauergrünland (DGL)“ zu verwenden.

Auch das Pflügen von DGL gilt als Umwandlung und ist damit genehmigungspflichtig.

Zudem ist seit dem 01.01.2019 für ökologisch wirtschaftende Betriebe, die Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL) - hier ökologische/biologische Anbauverfahren – erhalten, der Pflügeumbruch von DGL genehmigungspflichtig. Eine Umwandlung von DGL in Ackerland ist für diese Betriebe weiterhin unzulässig. Die bestehende Verpflichtung gilt weiterhin, da die Förderung nach dem gültigen Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (EPLR) erfolgt und für diese Verpflichtungen allein Cross Compliance-Verpflichtungen die Grundlage bilden.

Folgende Anträge sind bei den einzelnen DGL-Typen beantragbar:

	altDGL (vor dem 01.01.2015 entstanden)	n15DGL (ab dem 01.01.2015 entstanden)	senDGL (vor dem 01.01.2015 entstanden und Lage in Natura2000)	DGL (durch AUKM entstanden)
Umwandlung mit Ersatz	Ja	Nein	Nein	Nein
Pflügen	Ja	Ja	Nein	Ja
Umwandlung ohne Ersatz	Nein	Ja	Nein	ja
Umwandlung in nicht landw. Fläche	Ja	Ja	Ja	Ja
Grasnarben-erneuerung im Rahmen der Förderung ökologische/ biologische Anbauverfahren.	Ja	Ja	Nein	Ja

Ausnahmen hiervon bilden:

- a. Dauergrünland welches ab dem 01.01.2021 (n21dGL) entstanden ist und entsteht. Dieses Dauergrünland kann gemäß § 6 GAP-Konditionalitäten-Gesetz (GAPKondG) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996; 2022 I S. 2262), vorbehaltlich anderer rechtlicher Regelungen, ohne Genehmigung umgewandelt werden. Die Umwandlung ist der zuständigen Behörde gemäß § 9 GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2273) geändert worden ist) anzuzeigen. In profil inet WebClient wird ihnen die Kulisse „neues Dauergrünland ab 2021“ zur Verfügung gestellt.
- b. Bagatellregelung gemäß § 7 des GAPKondG. Die Umwandlung von insgesamt bis zu 500 qm Dauergrünland in einer Region, je Begünstigten und Jahr bedarf keiner Genehmigung.
Zu beachten ist, dass nach § 10 der GAPKondV die Bagatellregelung keine Anwendung findet bei Dauergrünland, das
 - I. nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des GAPKondG als Ersatzfläche angelegt wurde,
 - II. nach § 7 GAPKondV rückumgewandelt wurde,
 - III. nach § 16 Abs. 3 Nr. 3 DirektZahlDurchfG angelegt und nach § 22 DirektZahlDurchfV rückumgewandelt wurde und deren 5 jährige Verpflichtung noch nicht um ist (Ersatz-DGL von genehmigten Umwandlungsanträgen und rückumgewandeltes DGL, welches auf Grund eines ungenehmigten Umbruches wiederhergestellt wurde, aus der vorherigen GAP, dessen 5 jährige Verpflichtung zum 01.01.2023 noch nicht erfüllt ist),
 - IV. gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des GAPKondG aus Ackerland zu Dauergrünland umgewandelt wurde (DGL Entstehung im Rahmen von AUKM, trifft für ST nicht zu) oder
 - V. ohne Genehmigung umgewandelt wurde und dessen Fläche größer als 500 qm ist.

Bitte beachten Sie, dass Dauergrünland,

- das dem GLÖZ Standard 2 unterliegt, weder umgewandelt noch gepflügt werden darf (§ 10 Abs. 1 GAPKondG). Hierfür wird Ihnen in profil inet WebClient die Kulisse „Feuchtgebiete und Moore“ zur Verfügung gestellt (alternativ kann auch die Kulisseninformation im Sachsen-Anhalt-Viewer des LVerGeo genutzt werden).
- bei Beantragung der Öko-Regelung 4 (Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes) im Antragsjahr nicht gepflügt werden darf. Eine Wiederherstellung der Grasnarbe nach einer Zerstörung durch höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände kann im Einzelfall auf Antrag zugelassen werden (Anlage 5 zu § 17 Abs. 1, Nummer 4.5 GAPDZV).

Rechtsgrundlagen für die DGL-Umwandlung

Eine wesentliche nationale Rechtsquelle bilden der § 5 GAPKondG und der § 4 der GAPKondV. Folgende Regelungen bestehen:

- Umwandlung von DGL durch AU(K)M entstanden (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1),
- Umwandlung von DGL, welches ab 2015 entstanden ist (ohne die Pflicht zur Neuanlage von DGL) (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2),
- Umwandlung von DGL und Neuanlage auf einer anderen Fläche in derselben Hektarzahl (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3),
- Umwandlung von DGL in nicht-landwirtschaftliche Fläche ohne Neuanlage von DGL (§ 5 Abs. 3)
- Der Betrieb, auf dessen Flächen DGL angelegt wird, muss an dem auf die Genehmigung folgenden Schlusstermin für den Sammelantrag nach § 6 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz (GAPInVeKoSG) vom 10.

August 2021 (BGBl. I S. 3523; 2022 I S. 2262) den Anforderungen des § 3 Absatz 1 des GAPKondG (Betrieb muss der Konditionalität unterliegen) unterliegen (§ 4 Abs. 5 GAPKondV).

Bestandteile des Antrages

- ggf. Einverständniserklärung des Eigentümers für die Umwandlung und die Neuanlage von DGL (§ 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 GAPKondV);
- ggf. Bereitschaftserklärung des anderen Betriebes für die Neuanlage von DGL (§ 4 Abs. 4 GAPKondV);
- Erklärung der/des Eigentümer(s), dass Verpflichtung bei der Neuanlage von DGL im Falle von Besitz- oder Eigentumswechsel Gültigkeit behält (§ 4 Abs. 6 GAPKondV);
- Parzellengeometrie des betrieblichen Schlages (für die Umwandlung) in digitaler Form (Teilflächen ggf. kennzeichnen);
- Parzellengeometrie des betrieblichen Schlages für die Neuanlage in digitaler Form (Teilflächen ggf. kennzeichnen);
- Stellungnahme des Landkreises/der kreisfreien Stadt mit dem Inhalt, dass andere Rechtsvorschriften einer Umwandlung nicht entgegenstehen (§ 3 Abs. 2 Nr. 7 GAPKondV).

Antragsverfahren, Genehmigung und Verstöße:

Das Antragsverfahren teilt sich je nach Zeitraum in ein Papier- und ein elektronisches Verfahren:

1. Papierverfahren im Zeitraum des noch geschlossenen Antragsprogramms profil inet WebClient (01.01. bis Ende März)
Der vollständige „Antrag auf Genehmigung der Umwandlung oder des Pflegeumbruches von Dauergrünland (DGL)“ ist nach erfolgter Beteiligung des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt mit allen ggf. zusätzlichen weiteren Anlagen beim örtlich zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) in Papierform einzureichen. Den Antrag finden Sie auf ELAISA unter dem Punkt Flächen- und tierbezogene Agrarförderung → Formulare/ Informationen → Direktzahlungen
2. Elektronische Verfahren nach Freischaltung des Antragsprogramms profil inet WebClient (voraussichtlich Ende März bis 31.12.)
Der vollständige „Antrag auf Genehmigung der Umwandlung oder des Pflegeumbruches von Dauergrünland (DGL)“ ist nach erfolgter elektronischer Beteiligung des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt beim örtlich zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) über das Antragsprogramm profil inet WebClient einzureichen.
Hierfür ist nach dem Ausfüllen des Antrages der zuständige Landkreis oder die zuständige kreisfreie Stadt über das Vorliegen eines Umwandlungsantrages (möglichst schriftlich per E-Mail) zu informieren. Sobald die zuständige Behörde ihre Stellungnahme in das im Antrag vorgesehene Feld übertragen hat, kann der Antrag in den Antragskorb gelegt und eingereicht werden.
Hierfür sollten Sie regelmäßig im Antragsprogramm profil inet WebClient nachsehen.

Die weiteren Anlagen, die ggf. für einen vollständigen Antrag notwendig sind wie z.B. Zustimmung des Eigentümers für die Neuanlage von DGL im Falle von Pachtflächen, Bereitschaftserklärung des anderen Betriebes für die Neuanlage von DGL, sind schriftlich (postalisch, E-Mail) dem ALFF zu übergeben.

Eine Genehmigung zur Umwandlung von DGL mit Neuanlage von DGL an anderer Stelle kann grundsätzlich nur erteilt werden, wenn mindestens im gleichen Umfang wie DGL umgewandelt werden soll, neues DGL angelegt wird und keine anderweitigen Versagensgründe vorliegen (§ 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 GAPKondG)

Für die Neuanlage von DGL können nur Flächen herangezogen werden, die als Ackerland oder mit Dauerkulturen genutzt wurden (§ 3 Abs. 2 Nr.3 GAPKondV).

Im Antrag sind die Flächen, die umgebrochen werden sollen, als auch die Flächen, auf denen DGL neu angelegt werden soll, anzugeben. Die Flächen müssen in Sachsen-Anhalt liegen (§ 4 Abs. 1 GAPKondG).

Die Geometrien sind in digitaler Form einzureichen, sobald die Parzelligeometrien (Lage und Größe) der Umwandlungsfläche als auch ggf. der Fläche für die Neuanlage nicht den Geometrien im geografischen Flächennachweis des aktuellen Jahres entspricht.

Hierbei sind folgende digitale Einreichungen vorzunehmen:

- geänderte Parzelligeometrien auf Grund von z. B. Teilungen oder Zusammenlegungen von Parzellen innerhalb des eigenen Betriebes bis zum 30.11. eines Jahres sind über das Antragsprogramm profil inet WebClient einzureichen oder
- geänderte Parzelligeometrien ab dem 01.12. eines Jahres sind als shape-Datei einzureichen, Neuanlage auf Flächen in anderen Betrieben und als Flächenübernehmer sind die Parzelligeometrien ebenfalls als shape-Datei einzureichen.

Bei Genehmigung der Umwandlung hat die Neuanlage des DGL bis spätestens zum 15.05. des nächstfolgenden Antragsjahres zu erfolgen (§ 5 GAPKondV).

Verstöße gegen die Genehmigungspflicht und die Auflagen aus der erteilten Genehmigung führen grundsätzlich zur Kürzung der Prämienzahlungen. Darüber hinaus kann die Umwandlung auch gegen geltendes Fachrecht verstoßen. Widerrechtlich umgewandeltes DGL muss in DGL rückumgewandelt werden. Die Rückumwandlung ist spätestens bis zum 15.05. des nächstfolgenden Antragsjahres, d.h. dem Schlusstermin für den Antrag auf Direktzahlungen, umzusetzen (§ 7 GAPKondV).